

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.526.426

Wien, am 21. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Barbara Neßler, Lukas Hammer, Freundinnen und Freunde haben am 21. Mai 2026 unter der Nr. **6116/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „NS-Wiederbetätigung und rechtsextreme Vorfälle rund um das Gauder Fest 2026“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10:

- *Wie viele Personen gelten derzeit im Zusammenhang mit den Vorfällen rund um das Gauder Fest 2026 als Beschuldigte bzw. Verdächtige?*
- *Wie viele Personen konnten bislang ausgeforscht werden?*
- *Von wie vielen bislang nicht ausgeforschten Täter:innen gehen die Ermittlungsbehörden derzeit aus?*
- *Welche konkreten strafrechtlichen Vorwürfe stehen gegen die ausgeforschten Personen im Raum?*
- *Konnten einzelnen Beschuldigten konkrete Straftaten zugeordnet werden?
a. Wenn ja, welche Straftaten jeweils?*
- *Wird gegen die Beschuldigten insbesondere wegen des Verdachts der NS-Wiederbetätigung nach dem Verbotsgesetz ermittelt?*

- *Sind die bislang ausgeforschten Personen den Sicherheitsbehörden bereits einschlägig bekannt gewesen?*
 - a. *Wenn ja, aufgrund welcher Delikte oder Vorfälle?*
- *Gibt es nach aktuellem Ermittlungsstand Verbindungen der Beschuldigten oder ihres Umfelds zu Organisationen oder Gruppierungen der extremen Rechten?*
- *Gibt es Hinweise auf Verbindungen zu folgenden Organisationen oder deren Umfeld?*
 - a. *der Identitären Bewegung*
 - b. *der FPÖ*
 - c. *der freiheitlichen Jugend*
 - d. *sonstigen rechtsextremen oder neonazistischen Gruppierungen*
- *Gibt es Erkenntnisse über organisierte neonazistische Strukturen oder Netzwerke im Zusammenhang mit den Vorfällen rund um das Gauder Fest?*

Die an mich gerichteten Fragen betreffen Detailinhalte eines anhängigen, nicht öffentlichen (§ 12 Strafprozessordnung 1975) Ermittlungsverfahrens, weshalb zu den Fragen nicht Stellung genommen werden kann. Durch die Offenlegung von Details, die für die strafbehördlichen Ermittlungen von Bedeutung sein können, könnte der weitere Verlauf der strafbehördlichen Ermittlungen negativ beeinflusst und die Aufklärung der Straftaten gefährdet werden. Insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer weiterführenden Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Welche Gruppen oder Organisationen, die der rechtsextremen Szene zugerechnet werden, sind den Sicherheitsbehörden derzeit in Tirol bekannt?*
- *Welche dieser Gruppierungen werden vom Landesamt für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung beobachtet oder überwacht?*

Auf Grund des überwiegenden Geheimhaltungsinteresses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können. Dies könnte aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkarieren und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschweren bzw. in gewissen Bereichen unmöglich machen.

Zur Frage 13:

- *Wie viele rechtsextreme, rassistische und antisemitische Straftaten wurden in Tirol seit 1. Jänner 2026 registriert?*
 - a. *Bitte um Aufschlüsselung nach Deliktgruppen, insbesondere Ermittlungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Verbotsgesetz.*
 - b. *Bitte um Aufschlüsselung nach Bezirken.*

In der Zeit vom 1. Jänner bis 27. Mai 2026 (Stichtag der Abfrage) kam es in Tirol zu insgesamt 41 rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Straftaten. Hierzu wird angeführt, dass es sich dabei um vorläufige beziehungsweise statistische Rohdaten handelt, die im Laufe des Jahres unter Umständen noch berichtigt werden müssen. Die Zahlen zu den Straftaten rund um das Gauder Fest sind nicht inbegriffen, da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Bezirk	Anzeigen nach dem Verbotsgesetz	Delikte nach dem Strafgesetzbuch	Anzeigen nach anderen Gesetzen
Imst	2	0	0
Innsbruck-Land	8	3	0
Innsbruck – Stadt	13	1	1
Kitzbühel	4	0	0
Kufstein	2	0	0
Landeck	3	0	0
Lienz	1	0	0
Reutte	1	0	0
Schwaz	1	0	0
Ohne Bezirk (Internet)	1	0	0
Summe	36	4	1

Zur Frage 14:

- *Wie viele Straftaten mit rechtsextremem Hintergrund wurden in Tirol in den Jahren 2023, 2024, 2025 registriert?*
 - a. *Bitte jeweils um Aufschlüsselung nach Deliktgruppen, insbesondere Ermittlungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Verbotsgesetz.*

Straftaten mit rechtsextremem Hintergrund ¹ in Tirol	Tathandlungen ²	Anzeigen nach dem Verbotsgesetz	Delikte nach dem Strafgesetzbuch	Anzeigen nach anderen Gesetzen
Jahr 2023	64	61	22	16
Jahr 2024	97	86	50	26
Jahr 2025	113	130	49	60
Summe	274	277	121	102

¹ Umfassen Straftaten mit rechtsextremer, fremdenfeindlicher/rassistischer, antisemitischer, islamfeindlicher und

unspezifischer /sonstiger Motivlage

² Eine Tathandlung kann mehrere Delikte mit gesonderten Personenanzeigen beinhalten.

Zur Frage 15:

- *Welche Entwicklung beobachten die Sicherheitsbehörden hinsichtlich rechtsextremer Straftaten in Tirol in den vergangenen Jahren?*

Im Jahr 2024 konnte in Tirol bei Tathandlungen mit rechtsextremem Hintergrund ein Anstieg um 51,6 Prozent gegenüber dem Jahr 2023 registriert werden. Im Jahr 2025 konnte ein Anstieg von 16,5 Prozent gegenüber dem Jahr 2024 verzeichnet werden.

Begründet wird diese Entwicklung einerseits damit, dass die Täterschaft immer jünger, teilweise sogar minderjährig ist und andererseits, dass die einschlägigen Delikte vermehrt „online“ ausgeführt werden.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass viele Verfahren justiziell eingestellt werden, zumal der insbesondere im Verbotsgesetz geforderte Wiederbetätigungsvorsatz in der Regel bei jugendlichen Tätern nicht nachgewiesen werden kann.

Zur Frage 16:

- *Welche konkreten Maßnahmen setzt das Bundesministerium für Inneres derzeit gegen den Anstieg rechtsextremer und rassistischer Straftaten?*

Die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst, die Landespolizeidirektionen sowie die Landesämter Staatsschutz und Extremismusbekämpfung treten im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs allen Formen von Extremismus und Terrorismus in den jeweiligen Bundesländern entgegen. Zu diesem Zweck bedienen sie sich allen rechtlich zur Verfügung stehenden Befugnissen und Repressions- sowie Präventionsmaßnahmen, insbesondere nach dem Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz, dem Sicherheitspolizeigesetz sowie der Strafprozessordnung 1975.

Zudem wird aktuell über Auftrag der Bundesregierung interministeriell und unter Projektleitung des Bundesministeriums für Inneres ein Nationaler Aktionsplan gegen Rechtsextremismus entwickelt.

Von der Bekanntgabe spezifischer Ermittlungen beziehungsweise Maßnahmen muss aus ermittlungstaktischen Gründen und aufgrund der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Abstand genommen werden. Durch das Bekanntwerden, dass in

einem bestimmten Bereich Ermittlungen geführt werden oder nicht, könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erheblich erschwert oder in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Im Übrigen wird auf den Verfassungsschutzbericht 2025 hingewiesen.

Zur Frage 17:

- *Wann wird der angekündigte Nationale Aktionsplan gegen Rechtsextremismus vorgelegt?*

Am 24. Februar 2026 wurde im Ministerratsvortrag 42/12 die Erstellung eines Nationalen Aktionsplans gegen Rechtsextremismus, wie im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehen, beschlossen und die Direktion Staatschutz und Nachrichtendienst mit der Projektleitung betraut.

Zu den Fragen 18 und 19:

- *Welche konkreten Maßnahmen soll dieser Nationale Aktionsplan umfassen?*
- *Warum wurde der Nationale Aktionsplan gegen Rechtsextremismus bislang noch nicht präsentiert?*

Der Erstellungsprozess wurde im Frühjahr 2026 begonnen und dauert noch an.

Die Frage zu den konkreten Maßnahmen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden, da noch nicht abschließend feststeht, welche Maßnahmen im Nationalen Aktionsplans gegen Rechtsextremismus enthalten sein werden. Es gibt jedoch drei Arbeitsgruppen, die je einem Ministerium mit entsprechendem Themenschwerpunkt zugeordnet sind:

1. Bundesministerium für Bildung: Bildung, Demokratieförderung, Medienkompetenz und gesellschaftliche Resilienz,
2. Bundesministerium für Inneres: Prävention und Früherkennung,
3. Bundesministerium für Justiz: Strafverfolgung und Resozialisierung.

Zur Frage 20:

- *Welche zusätzlichen Ressourcen stehen dem Landesamt für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung in Tirol zur Bekämpfung von Rechtsextremismus zur Verfügung?*

Neben der strafrechtlichen Komponente, die aufgrund der verfassungsrechtlichen Aufgaben- und Zuständigkeitszuweisung den Landespolizeidirektionen und Gerichten zukommt, ist das Landesamt Staatsschutz und Extremismusbekämpfung Tirol in Kooperation mit zahlreichen zivilgesellschaftlichen und behördlichen Akteuren in der aktiven Prävention tätig.

Als zusätzliche Ressource dürfen an dieser Stelle zahlreiche Projekte, Vernetzungstreffen und Kampagnen, wie insbesondere das in Tirol entwickelte Projekt „Social Media Krake #Rechtsextrem – nein, danke!“, genannt werden. Innerhalb zahlreicher Präventionsveranstaltungen wird laufend an Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen verschiedenster Altersgruppen gearbeitet.

Gerhard Karner

